ABSTRAKTIONSPRINZIP BEI INTERNATIONALEN SHARE DEALS



Dr. Roland Mörsdorf Advokatfirmaet Grette DA, Oslo

+47 94 17 65 30 romo@grette.no

Das grundlegende Prinzip im deutschen Privatrecht ist das sogenannte Abstraktionsprinzip, welches das Verhältnis zwischen den Parteien eines Vertrags regelt. Danach wird unterschieden zwischen dem Verpflichtungsgeschäft, das die Leistungen der einzelnen Vertragsparteien festlegt, und den Verfügungsgeschäften, durch die die Leistungen erbracht werden. Typisches Beispiel ist der Kaufvertrag. Er besteht zum einen aus dem Verpflichtungsgeschäft, das festlegt, dass der Verkäufer den Kaufgegenstand an den Käufer zu übereignen und der Käufer den Kaufpreis an den Verkäufer zu zahlen hat. Zum anderen besteht der Kaufvertrag aus den beiden Verfügungsgeschäften, durch die der Verkäufer das Eigentumsrecht an dem Kaufgegenstand auf den Käufer überträgt und der Käufer den Kaufpreis an den Verkäufer zahlt.

Das Abstraktionsprinzip ist eine Besonderheit des deutschen Rechts und wirkt in der Praxis oft lebensfremd, da das Verpflichtungsgeschäft und die Verfügungsgeschäfte im täglichen Leben regelmäßig zeitlich zusammenfallen, so dass kein Unterschied erkennbar ist. Gleichwohl hilft das Abstraktionsprinzip, Sachverhalte besser zu verstehen, als dies in anderen Rechtsordnungen möglich ist. Deutlich wird dies beispielsweise bei internationalen Share Deals, also beim Kauf von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft.

Auch der Share Deal besteht aus zwei Vertragsstrukturen, nämlich dem Verpflichtungsgeschäft und den Verfügungsgeschäften. Auf diese Geschäfte kann aufgrund Vereinbarung durch die Vertragsparteien oder kraft Gesetzes unterschiedliches Recht, z.B. deutsches Recht und norwegisches Recht, zur Anwendung kommen. Ein norwegischer Verkäufer und ein deutscher Käufer können also deutsches Recht für den Kauf von Geschäftsanteilen an einer norwegischen Gesellschaft vereinbaren. Gleichwohl kommt gemäß internationalem Gesellschaftsrecht auf die Übertragung der Geschäftsanteile zwingend das norwegische Recht zur Anwendung, da es sich um eine norwegische Gesellschaft handelt.

Das deutsche Recht kann diese Aufspaltung problemlos erklären. Die Vereinbarung des deutschen Rechts gilt nämlich nur für das Verpflichtungsgeschäft, in dem u.a. auch die Kaufpreiszahlung und die Gewährleistungshaftung im Einzelnen geregelt werden. Insoweit sind die Vertragsparteien weitestgehend frei, das anwendbare Recht zu vereinbaren. Demgegenüber unterliegt das Verfügungsgeschäft, in dessen Rahmen die Geschäftsanteile übertragen werden, eigenen Regeln, nämlich dem sogenannten Gesellschaftsstatut. Danach findet auf die Übertragung von Geschäftsanteilen zwingend das Recht Anwendung, dem die Gesellschaft unterliegt, so dass im Fall einer norwegischen Gesellschaft zwingend norwegisches Recht auf das Verfügungsgeschäft zur Anwendung kommt. Da dieses aber unabhängig vom Verpflichtungsgeschäft ist, kann das Verpflichtungsgeschäft weiterhin nach dem vereinbarten deutschen Recht beurteilt werden.

Das norwegische Recht, welches das Abstraktionsprinzip nicht kennt und nur von einem einzigen Rechtsgeschäft ausgeht, vermag nicht ohne Weiteres zu erklären, weshalb einerseits das vereinbarte deutsche Recht und andererseits das norwegische Recht Anwendung finden soll. In den Fällen, in denen die Vertragsparteien für den Kauf von norwegischen Gesellschaften gar kein Recht vereinbart hatten, hatten norwegische Gerichte verschiedene Anknüpfungspunkte aus dem konkreten Sachverhalt herangezogen, um insgesamt zur Anwendung des norwegischen Rechts zu gelangen. Das Gesellschaftsstatut, das – auch in Norwegen – die Grundlage im internationalen Gesellschaftsrecht ist, wurde dabei allerdings völlig übersehen. Als rechtstechnisch richtige Lösung ließe sich im norwegischen Recht argumentieren, dass die Vertragsparteien das auf den Kaufvertrag anwendbare Recht frei vereinbaren können, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht, und dass das Gesellschaftsstatut zwingendes Recht für die eigentliche Übertragung von Geschäftsanteilen ist. Mit dieser Struktur ließe sich auch für das norwegische Recht erklären, warum einerseits das vereinbarte deutsche Recht und andererseits das norwegische Recht Anwendung findet.

Et grunnleggende prinsipp i tysk rett er abstraksjonsprinsippet hvoretter man skiller forpliktelsene partene har overfor hverandre fra den tingelige gjenstanden partenes forpliktelser dreier seg om. Det typiske eksempelet er en kjøpekontrakt. For det første består den av selgerens forpliktelse til å overdra kjøpegjenstanden til kjøper og kjøperens forpliktelse til å betale. For det andre består den av overdragelsen av eiendomsretten til kjøpegjenstanden fra selger til kjøper.

Også en share deal, altså kjøp av aksjer, består både av partenes forpliktelse overfor hverandre og av overdragelsen av aksjene. For denne kjøpekontrakten kan ulik rett komme til anvendelse, enten som følge av avtale mellom partene eller som følge av lov. For eksempel kan en norsk selger av et norsk selskap og en tysk kjøper avtale at tysk rett skal gjelde dem imellom. Samtidig følger det av internasjonal selskapsrett at selve overdragelsen av aksjene faller under det såkalte selskapsstatuttet, og for overdragelsen gjelder således tvingende norsk rett.

Slik differensiering lar seg lett forklare etter tysk rett som opererer med abstraksjonsprinsippet. Det er et abstrakt skille mellom avtalen som regulerer forpliktelsene partene har overfor hverandre, og avtalen som regulerer overdragelsen. At man avtaler at tysk rett skal gjelde for den ene avtalen, samtidig som norsk rett gjelder for den andre, er dermed uproblematisk.